

Richtlinie Legehennen

2021

Kriterienkatalog für die Haltung und
Behandlung von Legehennen



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Grundlegendes und Ziele	4
1.2	Geltungsbereich	5
1.3	Verantwortlichkeiten	5
1.4	Begriffe, Abkürzungen und Zeichenerklärung.....	5
1.4.1	Begriffe.....	5
1.4.2	Abkürzungen, Zeichenerklärung	6
2	Anforderungen für Einstiegs- und Premiumstufe	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.1	Allgemeine Anforderungen.....	7
2.1.1	Wirtschaftsweise	7
2.1.2	Betriebsbeschreibung	8
2.1.3	TSL-Eigenkontrolle.....	8
2.1.4	Sachkunde	9
2.1.5	Fortbildung	10
2.1.6	Bezug von Junghennen	10
2.1.7	Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten	8
2.1.8	Manipulationen.....	10
2.1.9	Futter.....	11
2.1.10	Bestandsobergrenze	11
2.2	Anforderungen an die Tierhaltung	11
2.2.1	Allgemeiner Zustand der Tiere.....	11
2.2.2	Gruppengröße.....	11
2.2.3	Besatzdichte.....	12
2.2.4	Scharrraum und Einstreu	12
2.2.5	Beschäftigung	12
2.2.6	Sitzstangen.....	13
2.2.7	Stallklima	13
2.2.8	Licht.....	13
2.2.9	Nest.....	14
2.2.10	Kaltscharrraum	15
2.2.11	Kontrolle der Tierhaltung.....	16
2.2.12	Behandlung im Krankheitsfall.....	17
2.2.13	Krankenabteil und Umgang mit kranken Tieren.....	17

2.2.14	Fangen und Verladen.....	18
3	Zusätzliche Anforderungen an die Premiumstufe.....	19
3.1	Auslauf	19
4	Tierbezogene Kriterien (Einstiegs- und Premiumstufe).....	20
4.1	Erfassung und Dokumentation.....	20
4.2	Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten	20
4.3	Mortalität.....	21
4.4	Gefiederzustand.....	21
4.5	Verletzungen	22
4.6	Gewicht	22
4.7	Weitere Kriterien	22
5	Anhang.....	23
5.1	Liste "Reserve-Antibiotika" Legehennen.....	23
6	Mitgeltende Unterlagen	24
6.1	Dokumentation Tier- und Stallkontrolle.....	24
6.2	Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung.....	24
6.3	Handbuch zur Erfassung von tierbezogenen Kriterien – Legehennen	24
6.4	TBK Ergebnisübersicht	24
6.5	Einzeltierbeurteilung.....	24
6.6	Erfassung im Gesamtbestand.....	24
6.7	Mortalität.....	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Liste "Reserve-Antibiotika"	23
--	----

1 Allgemeines

1.1 Grundlegendes und Ziele

Mit dem Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“ werden Produkte tierischen Ursprungs gekennzeichnet, denen Tierschutzstandards mit strengen Anforderungen zugrunde liegen, hinter denen das umfangreiche Tierschutzlabel-System (TSL-System) steht, dessen Träger und Systemgeber der Deutsche Tierschutzbund ist.

Ziel des Deutschen Tierschutzbundes ist es, die Tierschutzsituation landwirtschaftlich genutzter Tiere sofort und spürbar zu verbessern sowie Alternativen zu unterstützen und Lösungswege aufzuzeigen, die heute schon funktionieren. Mit dem Label „Für Mehr Tierschutz“ soll Verbrauchern eine Alternative beim Einkauf von tierischen Erzeugnissen geboten werden.

Das TSL-System umfasst kontrollierte Systemketten beginnend mit der Tierhaltung, über den Transport und die Schlachtung der Tiere, die Zerlegung und die Verarbeitung bis hin zum Verkauf im Lebensmitteleinzelhandel. Die Einhaltung der TSL-Anforderungen bei den Systemteilnehmern wird regelmäßig und risikoorientiert sowie unangekündigt durch unabhängige, akkreditierte Zertifizierungsstellen kontrolliert.

Dem Tierschutzlabel "Für Mehr Tierschutz" liegen zwei Anforderungsstufen für die Tierhaltung zugrunde: eine Einstiegsstufe und eine Premiumstufe. Mit einem größeren Platzangebot, Strukturen und Beschäftigungsmöglichkeiten wird in der Einstiegsstufe die Grundlage für eine tiergerechtere Haltung gelegt. In der Premiumstufe kommen dann weitere Anforderungen dazu, allen voran der Zugang ins Freie.

Liebe Leser*innen,

Gleichberechtigung ist dem Deutschen Tierschutzbund sehr wichtig. Aus Gründen der Lesbarkeit haben wir uns allerdings entschieden, in dieser Richtlinie die männliche Form zu verwenden.

Auditorinnen, Betriebsleiterinnen, Inhaberinnen, Kontrolleurinnen, Landwirtinnen, Tierärztinnen und Tierhalterinnen sprechen wir damit selbstverständlich immer gleichberechtigt an.

Die Redaktion

1.2 Geltungsbereich

Die Richtlinie für Legehennen im Rahmen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ regelt die Haltung und den Umgang mit Legehennen der Einstiegs- und Premiumstufe eines Betriebes in all seinen zugehörigen Stallungen.

Die Allgemeinen Anforderungen an die Haltung von Legehennen gelten gleichermaßen für alle Betriebe, die im Rahmen des Tierschutzlabels „Für Mehr Tierschutz“ der Einstiegs- und Premiumstufe erzeugen. Die weiteren Kapitel mit speziellen Anforderungen gelten entsprechend für die jeweilige Erzeugung in der Einstiegs- oder Premiumstufe.

1.3 Verantwortlichkeiten

In jedem Betrieb muss ein Ansprechpartner benannt werden, der für die Einhaltung der Richtlinien, die korrekte und vollständige Dokumentation der Tierhaltung und die betriebliche Eigenkontrolle sowie die Vorlage der erforderlichen Nachweise verantwortlich ist.

Dieser muss darüber hinaus sicherstellen, dass alle ihm angeschlossenen Lieferanten Tiere und Futtermittel aus einem durch eine neutrale Kontrollstelle zertifizierten System beziehen, welches den Einsatz GVO-frei gefütterter Tiere sowie GVO-freier Futtermittel sicherstellt (zum Beispiel VLOG, Bio).

Im Verdachtsfall können durch unabhängige Kontrollstellen oder den Markenlizenznehmer Futtermittelproben genommen und analysiert werden.

1.4 Begriffe, Abkürzungen und Zeichenerklärung

1.4.1 Begriffe

K.O.-Anforderung K.O.

Anforderungen, deren Nicht-Erfüllung besonders kritischen Einfluss auf den Tierschutz hat oder die aus anderen Gründen für das Tierschutzlabel-System von großer Bedeutung sind, werden als K.O.-Anforderungen bezeichnet. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Grundvoraussetzung für die Zertifizierung und die Aufrechterhaltung der Zertifizierung.

Nutzungsart

Nutzungs- beziehungsweise Haltungsbereich einer Tierart, in dieser Richtlinie entspricht die Nutzungsart der der Legehennen.

Stall

Bei einem Stall handelt es sich um einen umschlossenen Raum. Ställe müssen räumlich und technisch voneinander getrennt sein (separate Kotbandführung, separate Futter- und Wasserlinien, separate Lüftung, separate Eierbänder innerhalb des Tierbereiches).

Liegt eine räumliche sowie technische Trennung vor, und liegen zwei Printnummern vor (nach LegRegG), können zwei Ställe auch unter einem Dach bewirtschaftet werden.

Grenzwert

Zahlenwert, der bei der Erfassung der tierbezogenen Kriterien zum Tragen kommt. Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der tierbezogenen Kriterien eine Grenzwertüberschreitung fest, muss unter anderem eine Meldung an den Deutschen Tierschutzbund erfolgen. Es ist Beratung hinzuzuziehen und Maßnahmen zu ergreifen.

Schwellenwert

Zahlenwert, der bei der Erfassung der tierbezogenen Kriterien Anwendung findet. Wird ein Schwellenwert für ein Kriterium überschritten, muss der Tierhalter unter anderem sowohl die Überschreitung als auch die daraufhin getroffenen Maßnahmen dokumentieren. Es muss keine Meldung stattfinden. Der Wert ist als "Warnung" bezüglich bestimmter Probleme für den Tierhalter zu verstehen.

1.4.2 Abkürzungen, Zeichenerklärung

INVEKOS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
KAT	Verein für kontrollierte alternative Tierhaltungsformen e.V.
LegRegG	Legehennenbetriebsregistergesetz
MU	Mitgeltende Unterlage
ppm	Parts per Million
TBK	tierbezogene Kriterien
TSL	Tierschutzlabel „Für Mehr Tierschutz“
→	Verweis auf weitere Labeldokumente wie Richtlinien und Checklisten

2 Anforderungen an den Betrieb

2.1 Allgemeine Anforderungen

Sofern in den einzelnen Richtlinien keine weitergehenden Bestimmungen formuliert sind, gelten immer die Vorgaben des Tierschutzgesetzes, der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung mit den entsprechenden Ausführungshinweisen, des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung EG 1099/2009 des Rates über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in Verbindung mit der deutschen Tierschutz-Schlachtverordnung und der Tierschutztransportverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.1.1 Rahmenbedingungen

Alle zu führenden Dokumentationen (zum Beispiel Bestandsregister, Besuchsberichte, betriebliche Eigenkontrolle) müssen tagesaktuell geführt werden. Die Aufzeichnungen müssen für die Kontrollen auf dem Betrieb zur Einsicht bereit liegen.

2.1.2 Wirtschaftsweise

Als Betrieb im Sinne des TSL-Systems ist eine Unternehmenseinheit anzusehen, für die eine offizielle Betriebsregistriernummer (zum Beispiel Unternehmensnummer, Betriebsnummer, InVeKos-Nummer, BALIS-Nummer, ZID-Nummer, VVVO-Nummer) vergeben wurde.

Ein Systemteilnehmer, der innerhalb seines teilnehmenden Legehennenbetriebs neben Legehennen der Einstiegs oder Premiumstufe auch Legehennen anderer Produktionsstandards halten will, muss:

- Der Zertifizierungsstelle uneingeschränkt Zugang zu allen TSL- und Nicht-TSL-Betriebseinheiten gewähren.
- Für den Stall, der im TSL-System angemeldet ist, eine eigene Stallnummer (Printnummer nach LegRegG) vorlegen.
- Getrennte Bestandsbücher für alle Betriebseinheiten führen. Bei allen Audits werden die Bestandsbücher aller Betriebseinheiten durch den Auditor auf Plausibilität geprüft.
- Auf Lieferscheinen die TSL-Ware ausschließlich und explizit kennzeichnen (siehe Kapitel 2.1.7). Auf Lieferscheinen auf denen nicht ausschließlich TSL-Ware aufgeführt ist, ist das Logo oder ein in Kapitel 2.1.7 aufgeführter Schriftzug nicht übergeordnet zu verwenden.
- In den Betriebseinheiten unterschiedliche Zuchtlinien halten, die unterschiedlich farbige Eier legen. Sofern dies nicht umgesetzt werden kann, muss die Printung der TSL-Eier direkt im Vorraum des Stalls erfolgen. Alle ungeprinteten Eier werden als Nicht-TSL-Eier gewertet.

Im Falle einer Parallelhaltung dürfen die Eier, welche nicht nach den Anforderungen der Einstiegs- oder Premiumstufe produziert werden, nicht im TSL-System vermarktet werden. **K.O.**

Ein Systemteilnehmer der Einstiegsstufe darf die Eier aus seiner Haltung nicht als Eier der Premiumstufe vermarkten. **K.O.**

Im Falle eines Aufstellungsgebotes dürfen Eier aus der Premiumstufe entsprechend der Vermarktungsnorm für Eier lediglich für 16 Wochen weiterhin als Premiumeier gekennzeichnet und verkauft werden. Danach sind sie als Eier der Einstiegsstufe zu deklarieren. **K.O.**

2.1.3 Kennzeichnung, Dokumentation und Nachweispflichten

Ein gültiges KAT-Zertifikat muss vorliegen. **K.O.**

Alle zu führenden Dokumentationen (beispielsweise Bestandsregister, Begehungsprotokolle, Auslaufjournal) müssen tagesaktuell geführt werden und auf den Betrieben zur Einsicht bereit liegen.

Lieferscheine müssen entweder mit dem Logo der jeweiligen Produktionsstufe (Einstiegs- oder Premiumstufe) gekennzeichnet sein, den Schriftzug tragen „Tierschutzlabel ‚Für Mehr Tierschutz‘ Einstiegsstufe/Premiumstufe“ oder mindestens eine klar zuzuordnende Abkürzung mit Stufenhinweis vorweisen (beispielsweise TSL P).

Alle für eine Berechnung des Warenflusses notwendigen Aufzeichnungen und Dokumente müssen auf den Betrieben stets zur Einsicht bereit liegen oder während des Audits zugänglich gemacht werden. Aus diesen Dokumenten muss die Plausibilität der Warenströme abzuleiten sein.

Anforderungen an die Kennzeichnung auf dem Ei

Die TSL-Eier müssen korrekt und leserlich geprintet sein.

Die Printung muss folgende Elemente beinhalten:

- Printnummer (Haltungsform, Erzeugerland, Legebetriebsnummer)
- Mindesthaltbarkeitsdatum (Printung erfolgt durch die Packstelle)

2.1.4 Betriebsbeschreibung

Auf dem Betrieb liegt eine vollständige und aktuelle Betriebsbeschreibung vor.

In der Betriebsbeschreibung werden die Stammdaten des Betriebs erfasst sowie alle Informationen, die für Zertifizierung und Risikoeinstufung notwendig sind. Für die Erstellung der Betriebsbeschreibung ist der → **Betriebsbeschreibungsbogen** zu nutzen.

Im Erstaudit kann die Betriebsbeschreibung gemeinsam mit dem Auditor erstellt werden.

Der Systemteilnehmer informiert die Zertifizierungsstelle zeitnah über Änderungen, die die Betriebsbeschreibung betreffen oder die Auswirkungen auf die Risikoeinstufung haben könnten. Solche Änderungen sind zum Beispiel Änderungen der Bestandszahlen oder die Aufnahme weiterer Tierarten.

2.1.5 TSL-Eigenkontrolle

Alle 12 Monate ist eine Eigenkontrolle durchzuführen, um Probleme und Fehler frühzeitig zu erkennen. Die Eigenkontrolle kann durch den Systemteilnehmer oder durch eine von ihm beauftragte Person erfolgen. Die Eigenkontrolle muss alle TSL-Anforderungen des jeweiligen Bereiches umfassen.

Die Durchführung der Eigenkontrollen ist anhand einer geeigneten Checkliste zu dokumentieren. Hierzu kann die → **Checkliste** des entsprechenden Bereichs verwendet werden.

Kontroll- oder Dokumentationssysteme, die bereits auf dem Betrieb vorhanden sind und belegen, dass die TSL-Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden.

Abweichungen, die bei der Eigenkontrolle festgestellt werden, sind umgehend abzustellen. Hierzu sind vom Tierhalter Korrekturmaßnahmen mit geeigneten Fristen festzulegen.

2.1.6 Bereitschaft zu Kontrollen

Der Deutsche Tierschutzbund behält sich vor, zur Überprüfung der Anforderungen des TSL-Systems in unregelmäßigen Abständen eigene, unangekündigte Kontrollen bei allen Systemteilnehmern durchzuführen. Die Systemteilnehmer verpflichten sich, den Kontrolleuren des Deutschen Tierschutzbundes jederzeit Zugang zu allen für die Legehennenhaltung relevanten Bereichen (Stall, Auslauf) zu gewähren.

2.1.7 Meldepflichten

Der Systemteilnehmer ist verpflichtet dem Deutschen Tierschutzbund zu melden, wenn Zertifikate entzogen wurden (zum Beispiel KAT) oder meldepflichtige Krankheiten auf dem Betrieb ausgebrochen sind. Weiterhin ist er verpflichtet, zu melden, wenn Änderungen auf dem Betrieb vorgenommen wurden, welche die Haltung der Tiere betreffen (zum Beispiel Umbauten, Neubauten) oder wenn auf dem Betrieb Sabotagen oder Einbrüche geschehen sind.

2.1.8 Sachkunde

Wer im TSL-System Tiere hält oder betreut, muss die dafür erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse (Sachkunde) nachweisen.

Die Sachkunde gilt als nachgewiesen, wenn der Betriebsleiter beziehungsweise die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en über mindestens eine der folgenden Qualifikationen verfügt/verfügen:

- Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in den Berufen Landwirt, Tierwirt oder Tierpfleger. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Legehennen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden.
- Ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Landwirtschaft oder verwandter Fächer (zum Beispiel Biologie und Tiermedizin) an einer Universität oder Fachhochschule. Dabei muss Erfahrung mit der Haltung von Legehennen oder die Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Praktika in diesem Bereich nachgewiesen werden.
- Eine langjährige Praxis (mindestens drei Jahre) in der eigenverantwortlichen Haltung von Legehennen ohne tierschutzrechtliche Beanstandung, in Kombination mit einem Nachweis über die Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen in diesem Bereich.

Der Betriebsleiter oder die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche/n Person/en muss/müssen sicherstellen, dass alle Personen, die zur Betreuung und Kontrolle der Tiere beschäftigt sind, entsprechend ihrer Aufgaben fachgerecht geschult beziehungsweise unterwiesen wurden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Unterweisungen sprachlich und inhaltlich verstanden worden sind.

Unterweisungen sind zu dokumentieren (Datum, Name der unterweisenden und unterwiesenen Person/en, Thema).

2.1.9 Fortbildung

Der Betriebsleiter oder die auf dem Betrieb für die Tierhaltung hauptverantwortliche Person ist verpflichtet, alle zwei Kalenderjahre an einer Fortbildung mit den Themenbereichen Tierverhalten, Tierschutz und/oder Tierhaltung von Legehennen teilzunehmen. Anerkannt werden Fortbildungen, die vom Deutschen Tierschutzbund durchgeführt werden sowie von externen Veranstaltern.

Fortbildungsbestätigungen müssen dokumentiert und mindestens folgende Informationen enthalten: Titel der Veranstaltung mit Nennung der Tier- und Nutzungsart, Namen und fachlicher Hintergrund der Referenten, Name des Teilnehmers, Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung.

2.1.10 Bezug von Junghennen

Ab dem 1.1.2022 dürfen nur Junghennen bezogen werden, von denen nachweislich je ein männliches Küken derselben Zuchtlinie aufgezogen wurde (Kopfüquivalente). Alternativ ist ein Verfahren zur Geschlechtsbestimmung vor dem 7. Bebrütungstag im Ei und anschließendes Töten des männlichen Hühnerembryos zulässig. **K.O.**

Dies ist entsprechend durch eine Bescheinigung zu dokumentieren.

Empfehlung

Junghennen sollten von Aufzuchtbetrieben zugekauft werden, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Tageslicht oder/und flickerfusionsfreie Beleuchtung.
- Erster bis maximal 21. Lebenstag 50 Tiere/m², ab 22. Lebenstag maximal 14 Tiere/m² begehbare Fläche oder 28 Tiere/m² nutzbare Stallgrundfläche, bei Voraufzucht oder mitwachsenden Systemen vom 22. Lebenstag bis einschließlich 6. Lebenswoche (42. Lebenstag) 28 Tiere/m² begehbare Fläche oder 56 Tier/m² nutzbare Stallgrundfläche.
- Sitzstangenlänge von mindestens 6 cm je Tier bis zur 6. Lebenswoche, mindestens 10 cm je Tier ab der 10. Lebenswoche und mindestens 15 cm je Tier ab der 15. Lebenswoche
- Ab dem ersten Lebenstag veränderbares Beschäftigungsmaterial (Futter auf Kükenpapier) und eine Sandbademöglichkeit
- Spätestens ab dem 35. Lebenstag sollte den Tieren die gesamte Anlage zur Verfügung stehen.

2.1.11 Manipulationen

Das Einstellen von schnabelkupierten Legehennen ist nicht zulässig (Nachweisdokument). **K.O.**

Empfehlung

Sofern noch keine Erfahrung mit der Haltung von unkupierten Hennen vorliegt, wird vor der ersten Einnistung eine Beratung/Fortbildung zur Haltung von unkupierten Hennen dringend empfohlen. Ein frühzeitiges Erkennen von Federpicken und Kannibalismus ist entscheidend, eine vorherige Sensibilisierung ist daher anzuraten.

2.1.12 Futter

Für Futtermittel gilt der Verzicht auf gentechnisch veränderte Bestandteile entsprechend des EG-Gentechnik-Durchführungsgesetzes. **K.O.**

Den Legehennen muss während der gesamten Haltungsdauer ständig Grit separat zum Futter in mehreren Behältnissen zur Verfügung stehen. Pro 1.000 Tiere ist ein Behältnis vorzuhalten.

2.1.13 Bestandsobergrenze

Innerhalb einer Betriebsregistriernummer dürfen maximal 48.000 Legehennen gehalten werden. Dabei darf die Anzahl von 12.000 Legehennen pro Stall nicht überschritten werden. **K.O.**

Diese Obergrenze gilt auch im Falle einer Parallelhaltung und darf daher in keinem Fall innerhalb einer Registriernummer überschritten werden.

2.2 Anforderungen an die Tierhaltung

2.2.1 Allgemeiner Zustand der Tiere

Die Tiere weisen keine erkennbaren Zeichen einer Störung des allgemeinen Gesundheitszustands auf (zum Beispiel offensichtliche Verletzungen, Lahmheiten, Immobilität, Apathie, Anzeichen von Schmerzen, starke Abmagerung).

Die Tiere zeigen art eigenes Verhalten (zum Beispiel Ruheverhalten, Erkundungsverhalten, Sozialverhalten).

2.2.2 Gruppengröße

Bei Ställen mit einer Tieranzahl von bis zu 4.500 Tieren darf eine Gruppengröße von 1.500 Tieren nicht überschritten werden.

Bei Ställen mit einer Tieranzahl von mehr als 4.500 Tieren, darf eine Gruppengröße von 3.000 Tieren nicht überschritten werden.

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen die geforderte Gruppengröße nicht umsetzbar ist, kann im Rahmen der Zulassung eine Betriebsindividuelle Bewilligung beim Deutschen Tierschutzbund beantragt werden.

2.2.3 Besatzdichte

Die Besatzdichte beträgt maximal 7 Hennen/m² nutzbare Stallfläche. **K.O.**

Bei mehretägigen Systemen darf die Besatzdichte insgesamt 14 Tiere/m² nutzbare Stallgrundfläche nicht überschreiten.

2.2.4 Scharrraum und Einstreu

Der Scharrraum muss jederzeit vollumfänglich zugänglich sein.

Eine kurzzeitige (eine Woche) Begrenzung des Scharrraumes (Absperrung unter dem System) ist während der Eingewöhnungszeit nach der Umstallung möglich, um ein sichereres Auffinden von Futter und Wasser in der Eingewöhnungszeit zu gewährleisten.

Eine Flächendeckung mit Einstreu muss stets gegeben sein.

Die Qualität der Einstreu muss feuchtigkeitsabsorbierend, trocken, locker und dergestalt sein, dass die Legehennen auch gegen Ende der Legephase picken, scharren und staubbaden können. Vernässte oder verkrustete Einstreubereiche sind zu entfernen und durch frische Einstreu zu ersetzen. Entsprechende Einstreu muss vorgehalten werden.

Empfehlung:

Als Einstreumaterialien sind beispielsweise geeignet: Stroh und Stroh-Gemische, gemahlenes Stroh, Strohpellets, Ligno-Zellulose und Dinkel- oder Haferspelzen.

2.2.5 Beschäftigung

Zur Beschäftigung müssen ab dem Einstellungszeitpunkt zusätzlich zur Einstreu weitere veränderbare Materialien (beispielsweise Strohballen, Heu- oder Grünfutterkörbe) jederzeit zur Verfügung stehen. Diese müssen regelmäßig erneuert werden.

In Haltungen von bis zu 500 Tieren muss mindestens ein Beschäftigungsmaterial vorgelegt werden, pro weiteren angefangenen 500 Tieren jeweils ein zusätzliches. Das Beschäftigungsmaterial muss bis 24 Stunden vor der Ausstallung zur Verfügung gestellt und regelmäßig erneuert werden, sobald die Ballen aufgelöst oder die Körbe geleert sind. Die Ballen oder Körbe müssen gleichmäßig verteilt und von allen Seiten zugänglich sein.

Ab dem Einstellungszeitpunkt bis 24 Stunden vor der Ausstallung ist zudem pro 500 Tiere ein manipulierbarer und zu bearbeitender Pickgegenstand zur Verfügung zu stellen, der hygienisch und lebensmittelrechtlich unbedenklich ist.

Empfehlung

Empfohlen wird ein Wechsel zwischen verschiedenem Beschäftigungsmaterial, um es interessant zu halten. Als Beschäftigungsmaterial eignen sich insbesondere Stroh- oder Luzerneballen, Heukörbe, Grünfutterkörbe.

Zusätzlich wird empfohlen, den Tieren täglich Körner (2 g pro Tier und Tag) gleichmäßig verteilt in der Einstreu anzubieten. Dies dient ebenfalls der Beschäftigung und sorgt für eine gute Durcharbeitung der Einstreu. Zudem wird die Gabe von zum Beispiel Maissilage, Möhren, Rüben, Kohl empfohlen. Vor allem Maissilage wirkt sich positiv auf die Darmflora aus.

2.2.6 Sitzstangen

Die Gesamtlänge der Sitzstangen muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig darauf sitzen können, wobei mindestens 20 cm pro Tier vorzusehen sind.

Die Sitzstangen sind zu 50 % in unterschiedlichen Höhen anzubringen. Es dürfen keine Spalten an den Verbindungsstellen entstehen.

Sie müssen so beschaffen sein, dass die Fußballengesundheit möglichst nicht beeinträchtigt wird. Die Fußballen müssen vollflächig auf der Sitzstange aufliegen können.

Empfehlung

Die meist üblichen runden Metallsitzstangen bieten keine gute Rutschfestigkeit, was zu Abstürzen oder Aufprallen beim Anfliegen führen kann. Brustbeinverletzungen sind die Folge. Außerdem verteilt sich bei runden Stangen der Druck sehr punktuell. Daher werden ovale oder pilzförmige Sitzstangen empfohlen.

2.2.7 Stallklima

Im Stallbereich muss ein der Besatzdichte und dem Alter der Tiere entsprechendes Stallklima (Belüftungssystem, Umgebungstemperatur) gewährleistet werden. Der Ammoniakgehalt als Richtwert für die Schadgasbelastung darf 20 ppm nicht dauerhaft überschreiten.

Weiterhin ist darauf zu achten, dass im Aufenthaltsbereich der Tiere keine Zugluft auftritt und dass die Staubbelastung so gering wie möglich bleibt.

Die Stalltemperatur muss regelmäßig überprüft werden. Bei einer Außentemperatur von über 30 °C im Schatten sollte die Stalltemperatur nicht dauerhaft mehr als 3 °C über der Außentemperatur liegen. Andernfalls sind Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um Hitzestress für die Tiere zu vermeiden.

2.2.8 Licht

Tageslicht ist vorzusehen.

Die Lichtöffnungsfläche muss mindestens 5 % der Stallgrundfläche entsprechen. Eine gleichmäßige Verteilung des Lichts muss gewährleistet sein. Direkte Sonneneinstrahlung ist zu vermeiden.

Das gegebenenfalls ergänzende Lichtregime muss sich am natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus orientieren. Grundsätzlich ist eine ununterbrochene Dunkelphase von 8 h pro Tag einzuhalten, mit einer Beleuchtungsstärke von weniger als 0,5 Lux. Der Dunkelphase muss jeweils eine Dämmerungsphase vorgeschaltet werden beziehungsweise folgen. Die Lichtphase beträgt entsprechend mindestens 8 beziehungsweise maximal 16 h pro Tag bei mindestens 20 Lux im Tierbereich.

Im Falle eines Kannibalismusausbruches ist eine vorübergehende Reduzierung der Beleuchtung des Stalles tagsüber erlaubt, wenn eine Anordnung des betreuenden Tierarztes vorliegt, die den Ausbruch bestätigt. Entsprechende Verdunkelungsmöglichkeiten sind vorzusehen. Dies gilt auch für Mobilställe.

Für flickerfusionsfreies Licht (Flimmerwahrnehmung) ist Sorge zu tragen. **K.O.**

Die Lichtstärke künstlicher Lichtquellen darf nicht durch Verschmutzung oder Umbauten beeinträchtigt werden.

2.2.9 Nest

Es können Einzelnester (ein Nest pro sechs Hennen), Gruppennester (80 Hennen/m²) oder Einstreunester (100 Hennen/m²) verwendet werden, die den Tieren täglich während der Legephase uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

2.2.10 Kaltscharrraum

Ein entlang der Längsseite des Stalles angegliederter, befestigter Kaltscharrraum ist vorgeschrieben. **K.O.**

Die Größe des Kaltscharrraums muss mindestens 50 % der nutzbaren Stallgrundfläche betragen. Alternativ ist in der Einstiegsstufe Platz für maximal 28 Hennen/m² anzubieten.

Die Flächen im Kaltscharrraum sind nicht als nutzbare Fläche anrechenbar.

Der Kaltscharrraum muss zur Betreuung aufrecht begehbar und frei zugänglich sein. Er muss entsprechend Kapitel 2.2.4 eingestreut sein.

Mindestens 3 m² für 1.000 Tiere müssen den Tieren im Kaltscharrraum als Staubbad mit geeignetem Material, wie beispielsweise Sand oder Gesteinsmehl, zur Gefiederpflege zur Verfügung stehen. Das Material im Staubbad muss sich von der Einstreu des Kaltscharrraums unterscheiden. Pro 1.000 Hühner sind insgesamt mindestens 2 m Lukenbreite vorzuhalten. Jede Lukenöffnung muss jeweils 35 cm hoch und mindestens 40 cm breit sein.

Die Lukenöffnungen müssen gleichmäßig über die Längsseiten des Stalls verteilt sein.

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen keine gleichmäßige Verteilung der Öffnungen möglich ist, kann der Deutsche Tierschutzbund im Rahmen der Zulassung auf Antrag eine Betriebsindividuelle Bewilligung ausstellen.

Der Kaltscharrraum muss überdacht und nach den Seiten hin insgesamt zu mindestens 70 % licht- und luftdurchlässig sowie windgeschützt sein.

Bei bestehenden Anlagen, bei denen aus baulichen Gründen der geforderte Anteil der Licht- und Luftdurchlässigkeit nicht eingehalten werden kann und aufgrund standortbezogener Bedingungen nicht erreichbar ist, kann der Deutsche Tierschutzbund im Rahmen der Zulassung auf Antrag eine Betriebsindividuelle Bewilligung ausstellen.

Der Kaltscharrraum muss allen Tieren spätestens mit Erreichen der Legereife (drei Tage in Folge 50 % Legeleistung) zur Verfügung stehen.

Der Zugang muss den Tieren uneingeschränkt während der Tageslichtstunden – in der warmen Jahreszeit (1. April bis 31. Oktober) mindestens 8 h, in der kalten Jahreszeit (1. November bis 31. März) mindestens 5 h – gewährt werden. In allen Fällen sind die Zeitpunkte des Öffnens und Schließens der Lukenöffnungen tagesaktuell zu dokumentieren.

Für mobile Haltungssysteme entfällt die Verpflichtung eines Kaltscharrraumes. Für den Fall eines Aufstallungsgebotes muss jedoch die Möglichkeit bestehen, einen Kaltscharrraum anzugliedern. **K.O.** Diese Möglichkeit ist nachzuweisen.

Übergangsfristen und Ausnahmen, nur gültig für Betriebe der Einstiegsstufe

Sollte bei Antragstellung zur Systemteilnahme noch kein Kaltscharrraum vorhanden sein, muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen bei der zuständigen Behörde ein Antrag auf eine Baugenehmigung eingereicht und dem Deutschen Tierschutzbund vorgelegt werden.

Mit Vorliegen der Baugenehmigung muss der Kaltscharrraum spätestens nach Ablauf von sechs Monaten den Tieren zur Verfügung stehen. Innerhalb der Übergangsfrist ist die Besatzdichte auf 6 Tiere/m² zu begrenzen. Außerdem sind im Scharrbereich zusätzliche Sandbäder nach Vorgabe des Abschnitts 2.2.10 anzubieten. **K.O.**

In Fällen, in denen die Übergangsfrist für die Angliederung des Kaltscharrraums aus Gründen, die der Landwirt nicht zu vertreten hat, nicht einzuhalten ist (zum Beispiel bei verzögerter Baugenehmigung trotz rechtzeitiger Beantragung, bei witterungsbedingtem oder durch die Baufirma verzögertem Baubeginn), kann eine Ausnahmegenehmigung durch den Deutschen Tierschutzbund ausgestellt werden. Die Frist bis zur Angliederung kann –in Abhängigkeit von der Begründung– bis maximal sechs Monate verlängert werden.

Insgesamt darf der Zeitraum zwischen dem Antrag auf Systemteilnahme und der Inbetriebnahme des Kaltscharrraums 16 Monate nicht überschreiten.

Empfehlung:

Empfohlen wird ein licht- und luftdurchlässiger Anteil der Seitenwände des Kaltscharrraums von mindestens zwei Dritteln.

Es wird empfohlen, im Kaltscharrraum für je 1.000 Tiere ein Staubbad von 5 m² Größe anzubieten. Erhöhte Ebenen beziehungsweise Sitzstangen auch im Kaltscharrraum bieten zusätzliche Ausweichmöglichkeiten und Rückzugsflächen.

2.2.11 Kontrolle der Tierhaltung

Die täglich zweimal durchgeführten Kontrollen des Gesundheitszustandes der Tiere und ergriffene Korrekturmaßnahmen, sofern erforderlich, sind zu protokollieren. Der Wasser- und Futtermittelverbrauch ist täglich zu dokumentieren und auf Abweichungen, die auf ein Krankheitsgeschehen oder Probleme in der Futterration oder Klimaführung hindeuten können, zu kontrollieren (MU 6.1).

Der Bestand muss im Rahmen des verpflichtenden Salmonellenmonitorings (alle 15 Wochen während der Legephase) durch den betreuenden Tierarzt vorbeugend untersucht und der Tierhalter in Fragen der Hygiene, Impfprophylaxe und Gesunderhaltung vom Tierarzt beraten werden.

Es muss ein gültiger Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abgeschlossen sein. Bei Bestandsbetreuungsverträgen mit Tierärzten, die nicht über eine Ausbildung zum Fachtierarzt für Geflügel verfügen, muss eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung auf dem Gebiet der Betreuung von Wirtschaftsgeflügelbeständen bestehen. Die Bestandsbesuche, inklusive gegebenenfalls erteilter Hinweise, sind zu dokumentieren. Das Besuchsprotokoll kann in Form der Mitgeltenden Unterlage MU 6.2 geführt werden.

2.2.12 Behandlung im Krankheitsfall

Die tierärztlichen Untersuchungsergebnisse (zum Beispiel Pathologie und Bakteriologie) und Einzelheiten der Therapie sind zu dokumentieren. Hierfür kann das Besuchsprotokoll in Form der Mitgeltenden Unterlage MU 6.2 genutzt werden.

Der Einsatz von Antibiotika als Prophylaxe ist verboten. **K.O.**

Der Einsatz von Antibiotika ist nur ausnahmsweise und nur nach tierärztlicher Untersuchung im Rahmen einer Therapie bei nachgewiesener bakterieller Infektion und nach Anfertigung eines Resistenztests zulässig. **K.O.**

Der Einsatz von Reserve-Antibiotika für die Humanmedizin (Fluorchinolone, Polypeptide und Cephalosporine der dritten und vierten Generation) ist nicht zulässig. Sie dürfen ausnahmsweise nur im Falle eines Therapienotstandes und nach Vorliegen eines Resistenztests eingesetzt werden, wenn dessen Ergebnissen zufolge ein Wirkstoff aus der Gruppe der Reserveantibiotika der einzige eindeutig sensible Wirkstoff ist (siehe Anhang 5.1) **K.O.**

Die Notwendigkeit einer solchen Notfallbehandlung ist explizit und nachvollziehbar durch eine Begründung des Tierarztes zu dokumentieren.

Sollte aus Tierschutzgründen eine Behandlung im Sinne einer Notfalltherapie erforderlich sein bevor das Ergebnis des Resistenztests vorliegt, so muss dennoch eine bakteriologische Untersuchung mit anschließendem Resistenztest durchgeführt werden. **K.O.**

Die Anwendung von Mitteln gegen Endo- und Ektoparasiten ist zu dokumentieren. Die Wirkstoffe sind nach einer Beratung durch den Tierarzt in einer sinnvollen Rotation einzusetzen, um Resistenzen zu verhindern.

Phytotherapeutika, Homöopathika, Probiotika, Vitamine und Mineralstoffe sind in Absprache mit dem behandelnden Tierarzt zulässig.

Empfehlung

Bei der Behandlung von Krankheiten sollten Phytotherapeutika, Homöopathika, Probiotika, Vitamine und Mineralstoffe bevorzugt eingesetzt werden. Ziel ist es, während der gesamten Lebenszeit der Tiere auf den Einsatz von Antibiotika und kokzidiostatisch wirkenden Futtermittelzusatzstoffen zu verzichten.

2.2.13 Krankenabteil und Umgang mit kranken Tieren

Verletzte, kranke Tiere oder Tiere mit Einschränkung in der Lauffähigkeit müssen von dem Bestand separiert werden. **K.O.**

Hierfür muss ein Krankenabteil zur Verfügung stehen oder unverzüglich eingerichtet werden können. Das Krankenabteil muss visuellen Kontakt zu anderen Legehennen ermöglichen, entsprechend Kapitel 2.2.4 eingestreut sein und über Nester (entsprechend Kapitel 2.2.9) sowie Sitzstangen (20 cm pro Tier) verfügen. Ausreichend Futter und Wasser ist ständig vorzuhalten. Die Besatzdichte darf 6 Hennen/m² nicht überschreiten.

Tiere im Krankenstall müssen angemessen, erforderlichenfalls auch tierärztlich behandelt werden. Tiere, die nicht therapierbar sind, müssen unverzüglich und so schonend wie möglich gemerzt werden. Der Tierhalter ist verpflichtet Zu- und Abgänge in das Krankenabteil sowie notgetötete Tiere tagesaktuell zu dokumentieren.

Im Falle eines Kannibalismusgeschehens ist Beratung in Anspruch zu nehmen.

2.2.14 Fangen und Verladen

Über die Vorgaben zum Fangen und Verladen müssen die Fänger belehrt werden. Eine entsprechende Anweisung muss in schriftlicher Form vorliegen.

Das Fangen ist nur in abgedunkelten Ställen oder in Dunkelheit durchzuführen. Werden beim Fangen professionelle Fangkolonnen eingesetzt, muss der Vorarbeiter der Fangkolonne einen behördlich anerkannten Sachkundenachweis besitzen, den er bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat.

Handelt es sich um nichtprofessionelle Fänger (zum Beispiel Familienangehörige), so muss die Aufsicht führende Person einen Sachkundenachweis besitzen, den sie bei einer externen, anerkannten Fortbildungsveranstaltung erworben hat.

Tiere an einem Bein über Kopf zu tragen, ist nicht zulässig.

Der Betriebsleiter oder dessen Vertreter müssen das Fangen und Verladen der Tiere überwachen und kontrollieren. Die Überwachung des Fangens und Verladens sowie Auffälligkeiten beziehungsweise eingeleitete Korrekturmaßnahmen sind zu dokumentieren.

Empfehlung

Es wird empfohlen, beim Fangen Blaulicht einzusetzen.

Ein Fänger sollte nie mehr als zwei Tiere gleichzeitig fangen und sie aufrecht tragen und verladen. Die Transportboxen sind nach Möglichkeit nah an die zu fangenden Tiere heranzustellen, um die Tragewege zu verkürzen.

3 Zusätzliche Anforderungen an die Premiumstufe

3.1 Auslauf

Den Hennen muss ein Freilandauslauf von 4 m²/Henne zur Verfügung gestellt werden. **K.O.** Dieser muss im Umkreis von maximal 150 m des Stalles liegen und für die Hühner direkt zugänglich sein. Betriebsindividuelle Bewilligungen für bestehende Betriebe (Altbauten) sind möglich.

Maximal 6.000 Hennen bilden eine getrennte Einheit im Auslauf.

Wenn durch Gruppenvermischung eine Überbelegung im Stall entsteht, müssen die Gruppen auch im Auslauf entsprechend ihrer Gruppengröße im Stall abgetrennt werden. Eine räumliche Trennung beispielsweise durch Drahtgitter ist ausreichend.

Der Auslauf muss eingezäunt sein.

Der Auslauf muss täglich spätestens ab 10 Uhr bis zum Sonnenuntergang gewährleistet werden. Der Zugang zum Kaltscharrraum muss entsprechend gewährleistet sein.

Der Zugang zum Auslauf ist tagesaktuell zu dokumentieren.

Der stallnahe Bereich (empfohlen sind 2 bis 3 m) ist entsprechend den erhöhten Nutzungsanforderungen mit austauschbarem Material zu befestigen (beispielsweise Hackschnitzel, Kies, Schotter).

Die Auslauflächen müssen während der Vegetationsperiode (1. April bis 31. Oktober) größtenteils Pflanzenbewuchs aufweisen. Entsprechende Pflegemaßnahmen sind vorzunehmen. Zudem sind Unterschlupfmöglichkeiten (natürlich und/oder künstlich) gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen, um die Hennen auf die gesamte Fläche zu ziehen. Die Unterschlupfmöglichkeiten müssen insgesamt 2 m² Fläche je 100 Hennen bieten. Bepflanzungen (zum Beispiel Blühstreifen, Sträucher und Bäume) können ebenfalls als Unterschlupfmöglichkeiten zählen. Bei Wegfall der Vegetation ist für ausreichenden Ersatz durch künstliche Unterschlupfmöglichkeiten zu sorgen.

Pfützenbildung ist durch geeignete Drainage zu vermeiden, da sich hier eine hohe Keimbelastung ergeben kann.

Empfehlung

Hohe Bäume sind zu vermeiden, da sie Landeplätze für Raubvögel bieten.

Wechselweiden reduzieren den Parasitendruck und erleichtern die Pflege der Auslauflächen.

Zahlreiche Unterschlupfmöglichkeiten, auch in Form von länglichen Schleusen (beispielsweise Blühstreifen, Folientunnel, Streuobstreißen mit Niedriggehölz) haben sich bewährt, um eine gleichmäßige Nutzung des Auslaufs zu fördern.

Die Entfernung zwischen Unterschlupfmöglichkeiten sollte nicht mehr als 10 m betragen.

4 Tierbezogene Kriterien (Einstiegs- und Premiumstufe)

4.1 Erfassung und Dokumentation

Die nachfolgend aufgeführten tierbezogenen Kriterien (TBK) sind vom Tierhalter sowie vom Auditor zu erfassen. Für die einzelnen Kriterien ist beschrieben, durch wen (Tierhalter, Auditor) diese zu erfassen sind.

Der Tierhalter muss nachweisen, dass er an einer Schulung speziell zur Erfassung der TBK teilgenommen hat (zum Beispiel Schulung durch den Deutschen Tierschutzbund).

Der Tierhalter erfasst die für ihn beschriebenen TBK beim Einstellen / in der ersten Woche nach der Einstellung sowie in der 25., 37., 49., 61. und 73. Lebenswoche.

Der Auditor erfasst die für ihn beschriebenen TBK in jedem Audit.

Die TBK werden sowohl am Tier selbst erfasst (im Gesamtbestand und am Einzeltier) als auch auf Grundlage verschiedener Betriebsdokumente im Büro geprüft (zum Beispiel Stallplan, Bestandsregister).

Detaillierte Erläuterungen sind im Handbuch zur Erfassung von tierbezogenen Kriterien bei Legehennen (MU 6.3) beschrieben. Zur Erfassung der TBK ist die TBK-Ergebnisübersicht (MU 6.4) oder ein für diese Zwecke geeignetes PC-Programm zu nutzen. Der TBK-Erfassungsbogen für die Erfassung der TBK im Stall (Einzeltierbeurteilung MU 6.5, Erfassung im Gesamtbestand MU 6.6, Mortalität MU 6.7) kann genutzt werden. Wesentlich sind jedoch die Daten aus der TBK-Ergebnisübersicht.

Sofern es unterschiedliche Ställe gibt, muss aus der Dokumentation hervorgehen, in welchem Stall Auffälligkeiten festgestellt wurden. Auffälligkeiten sollten kurz beschrieben werden, um erkennen zu können, welche konkreten Probleme zum Zeitpunkt der Erfassung vorlagen. Für die Unterscheidung muss je Stall eine separate TBK-Ergebnisübersicht erstellt werden.

4.2 Überschreitung von Grenz- und Schwellenwerten

Überschreitung von Grenzwerten

Stellt ein Tierhalter bei der Erfassung der TBK eine Grenzwertüberschreitung fest, muss er dies unverzüglich dem zuständigen Berater des Deutschen Tierschutzbundes mitteilen. Die Meldung erfolgt bevorzugt schriftlich (zum Beispiel per E-Mail oder Fax). Sie kann zunächst auch telefonisch erfolgen. Es muss allerdings ein schriftlicher Nachweis über die erfolgte Meldung an den Deutschen Tierschutzbund beim Tierhalter vorliegen (zum Beispiel direkte Meldung per Mail oder im Nachgang zum Telefonat).

Die Meldung an den Deutschen Tierschutzbund muss folgende Punkte beinhalten:

- Datum, an dem die Überschreitung festgestellt wurde
- Exakt erfasster Zahlenwert des TBK, für das eine Überschreitung festgestellt wurde
- Informationen zur Herde wie Tierzahl, Alter, allgemeiner Gesundheitsstatus (zum Beispiel ob die Herde tierärztlich behandelt wird oder wurde)
- Gegebenenfalls bereits eingeleitete Sofort-Maßnahmen

Zudem muss der Tierhalter bei der Überschreitung eines Grenzwertes professionelle Beratung hinzuziehen. Die Beratung muss im Hinblick auf die Ursache der Überschreitung des entsprechenden Kriteriums in Anspruch genommen werden. Als professionelle Beratung wird beispielsweise die Beratung durch den jeweiligen Fachberater des Deutschen Tierschutzbundes, den Fachtierarzt oder einen unabhängigen Futtermittelberater anerkannt.

Des Weiteren muss der Tierhalter die in der professionellen Beratung vereinbarten Verbesserungsmaßnahmen durchführen und diese dokumentieren. Als Verbesserungsmaßnahmen gelten Maßnahmen, die aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind, sowie jene, die bei sachkundigen Anwendern bekannt sind.

Überschreitung von Schwellenwerten

Stellt ein Tierhalter bei der TBK-Erfassung eine Überschreitung eines Schwellenwertes fest, muss er geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation ergreifen und diese sowie die Überschreitung dokumentieren.

4.3 Mortalität

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft.

Der Grenzwert für die Mortalität (Anteil der verendeten und getöteten Tiere) errechnet sich nach der Formel: $0,5 \% \times \text{Anzahl Lebensmonate}$.

Die monatlich kumulativ erfasste Mortalität ist mit diesem Grenzwert zu vergleichen.

4.4 Gefiederzustand

Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

Der Tierhalter erfasst das Kriterium in der Einzeltierbeurteilung, der Auditor bei der Erfassung im Gesamtbestand.

Die Summe der prozentualen Anteile der Tiere mit beschädigtem Gefieder der Note 2 im Bereich Rücken und Schwanz und der Tiere mit beschädigtem Gefieder der Note 2 im Bereich Legebauch und Kloake darf bei der Einzeltierbeurteilung 30 % nicht überschreiten.

4.5 Verletzungen

Dieses Kriterium wird sowohl vom Tierhalter als auch vom Auditor erfasst.

Der Tierhalter erfasst das Kriterium in der Einzeltierbeurteilung, der Auditor bei der Erfassung im Gesamtbestand.

Die Summe der prozentualen Anteile der Tiere mit Verletzungen der Note 2 im Bereich Rücken und Schwanz und der Tiere mit Verletzungen der Note 2 im Bereich Legebauch und Kloake darf bei der Einzeltierbeurteilung 5 % nicht überschreiten.

4.6 Gewicht

Dieses Kriterium wird vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft.

Der Schwellenwert ist erreicht, wenn 5 % der Hennen unter dem Sollgewicht liegen.

4.7 Weitere Kriterien

Diese Kriterien werden vom Tierhalter erfasst und vom Auditor geprüft.

Zusätzlich sollen folgende Kriterien erfasst und dokumentiert werden:

- Brustbeinveränderungen
- Fußballenläsionen
- Entzündung des Legebauchs
- Kloakenvorfälle
- Schnabelzustand

Empfehlungen:

Es wird empfohlen, wöchentlich mindestens 50 bis 100 Tiere pro Stall zu wiegen (bis zur Legespitze).

Zudem sollte der Legehennenhalter spätestens 2 Wochen vor Einstellung der neuen Hennen Rücksprache mit seinem Junghennenaufzüchter halten, um Uniformität und Sollgewichte vorab zu kontrollieren und eventuell bestehende Probleme, wie Vorverletzungen, aufnehmen zu können.

Außerdem sollten die Fütterungs- und Haltungsbedingungen erfragt und entsprechend im heimischen Stall angepasst werden. Der Übergang der Junghennen in den Legestall wird so deutlich verbessert und die Gefahr von Federpicken minimiert.

5 Anhang

5.1 Liste "Reserve-Antibiotika" Legehennen

Gemäß Kapitel 2.2.12 ist die Verwendung bestimmter Wirkstoffgruppen im TSL-System nur unter Auflagen zulässig (im Falle eines Therapienotstandes bei eindeutigem Nachweis mittels Resistenztest, demzufolge nur ein Wirkstoff dieser Gruppen eindeutig wirksam ist). Die folgende Liste dieser „Reserve-Antibiotika“ umfasst diese Wirkstoffgruppen sowie deren Wirkstoffe und Präparate, welche eine Zulassung für Legehennen besitzen. Die Liste umfasst die zum Zeitpunkt der Erstellung zugelassenen Wirkstoffe und Präparate und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Tabelle 1: Liste "Reserve-Antibiotika"

Wirkstoffgruppe	Wirkstoff	Für die Anwendung bei Legehennen zugelassene Präparate
Polypeptid-Antibiotika (= Polymyxine)	Colistin (= Polymyxin E)	Animedistin 12%® Belacol 100% Kompaktat® Belacol 24% Liquid® Belacol 12% Pulver® Coldostin® Colfive® Colipur® Colistin C12 GS® Colistinsulfat, verschiedene Präparate

Quelle: www.vetidata.de (Stand Mai 2020); Categorisation of antibiotics for use in animals for prudent and responsible use, 2020

Die laut Zulassung (Fachinformation) notwendige Mindestbehandlungsdauer und Minstdosierung nach Indikation ist einzuhalten und darf nicht unterschritten werden.

Für die Wartezeiten gilt: Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in anderen Organisationen oder Verbänden gelten die jeweils längsten Wartezeiten, mindestens jedoch die rechtlich verbindlichen Angaben des Herstellers auf dem im Rechtsraum des Teilnehmerbetriebes zugelassenen Präparat. Ist ein Wirkstoff der folgenden Liste im Rechtsraum des Teilnehmerbetriebes nicht als Tierarzneimittel zugelassen, darf er nicht angewendet werden.

Die Antibiotikaleitlinien sowie die Grundsätze der guten veterinärmedizinischen Praxis sind zu beachten.

6 Mitgeltende Unterlagen

Die mitgeltenden Unterlagen 6.1 bis 6.7 sind als Auszug veröffentlicht.

6.1 Dokumentation Tier- und Stallkontrolle

6.2 Besuchsprotokoll zur tierärztlichen Bestandsbetreuung

6.3 Handbuch zur Erfassung von tierbezogenen Kriterien – Legehennen

6.4 TBK Ergebnisübersicht

6.5 Einzeltierbeurteilung

6.6 Erfassung im Gesamtbestand

6.7 Mortalität